

1. Maßgeblich für die bauliche Ausnutzung der überbaubaren Flächen sind die angegebene GRZ und GFZ als Höchstwerte.
2. Das Äußere der Baublocks und Garagen muss in Form, Farbe und Baustoffen auf einander abgestimmt sein.
3. Die Vorgarteneinfriedungen der Grundstücke an der Straßenfront darf eine max. Höhe von 0,60m und die seitliche und hintere Einfriedung in Höhe der Grundstücksgrenzen eine max. Höhe von 1,50m nicht überschreiten. Die Einfriedungen sind in Form, Höhe, Werkstoff und Lage aufeinander abzustimmen.
4. Die Stellung und Firstrichtung der Hauptgebäude hat sich zwingend nach den Zeichnungen im Bebauungsplan zu richten.
5. Dachneigungen siehe Bebauungsplan.
6. Die Verlegung von Freileitungen im Plangebiet ist nicht statthaft.
7. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt.
8. Der Stauraum zwischen Garage und Straßenbegrenzungslinie muss mind. 5,0m betragen.
9. Die Drempelhöhe wird für eingeschossige Gebäude mit einer Dachneigung von 40° - 50° bis auf 0,75m für eingeschossige Gebäude mit einer Dachneigung von 25° - 30° bis auf 0,30m, für 2geschossige Gebäude mit einer Dachneigung von 40° - 50° bis auf 0,75m und für 2geschossige Gebäude mit einer Dachneigung von 20° - 25° bis auf 0,30m über Deckenoberkante festgesetzt.
10. Entgegenstehende Festlegungen des Bebauungsplanes Nr. 2, genehmigt am 24.03.1966 werden hiermit aufgehoben.
11. Die den einzelnen Bauparzellen zu Grunde liegende GRZ und GFZ ergeben sich aus der BauNVo § 17 als Höchstwerte.
Sollten die aus den jeweiligen Grundstücksgrößen, den zulässigen überbaubaren Flächen und den zulässigen Geschossen sich ergebenden GRZ und GFZ die in der BauNVO § 17 angegebenen Werte nicht erreichen, so gelten diese errechneten Werte als Höchstwerte.
12. Bei den überbaubaren Flächen mit Atriumbebauung ist gem. BauNVO § 22 (4) eine allseitige Grenzbebauung möglich.

Hinweis: Es ist die BauNVO 1962 anzuwenden !